

MITTEILUNGSVORLAGE

| | | | |
|--------------------------------|----------------------------|------------------|-------------------------------|
| | | | Vorlage-Nr.: M 11/0103 |
| 105 - Fachbereich Recht | | | Datum: 11.03.2011 |
| Bearb.: | Frau Waltraud Mirow | Tel.: 677 | öffentlich |
| Az.: | 105-Mirow/Jung | | |

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Umweltausschuss

16.03.2011

**Umweltausschuss, Sitzung vom 16.02.2011, TOP 2
Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung,
hier: Rechtliche Stellungnahme**

In der Sitzung des Umweltausschusses am 16.02.2011 wurde in der Niederschrift unter Punkt 2 wie folgt protokolliert:

*„Frau Hahn beanstandet, dass die Einladung nicht formgerecht erfolgt sei, da der Antrag zu Tagesordnungspunkt 4 kein Thema enthält und dieses durch die Verwaltung gewählt wurde. Sie bittet darum, dies durch die Rechtsabteilung prüfen zu lassen.
Abstimmung: 12 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen“*

Es liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Mit Schreiben vom 01.02.2011 beantragte die CDU-Fraktion die Aufnahme eines zunächst nicht konkret bezeichneten Tagesordnungspunktes für die Sitzung des Umweltausschusses am 16.02.2011.

Das Schreiben enthielt einen konkreten Beschlussvorschlag und eine Begründung.

Die Einladung zur Sitzung des Umweltausschusses enthielt dann unter TOP 4 den Tagesordnungspunkt „Beschlussvorschlag Anreizmaßnahmen Baumschutz; hier: Antrag der CDU-Fraktion, Vorlage: A 11/ 0042“. Der nunmehr formulierte Tagesordnungspunkt passt inhaltlich zum Beschlussvorschlag.

In der Sitzung des Umweltausschusses am 16.02.2011 beanstandete Frau Hahn unter TOP 2 – Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung – wie aus der oben zitierten Protokollierung ersichtlich - die Einladung als nicht formgerecht und bat den Fachbereich Recht um Prüfung.

Unter TOP 4 erfolgte sodann eine inhaltliche Diskussion über den Antrag der CDU-Fraktion, eine Antragsänderung und schließlich eine einstimmige (!) Beschlussfassung über einen abgeänderten Antrag.

Rechtlich ist hierzu Folgendes festzustellen:

| | | | | | |
|-------------------|-----------------------|---------------|--|---------------------|-------------------|
| Sachbearbeiter/in | Fachbereichsleiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20) | Stadtrat/Stadträtin | Oberbürgermeister |
|-------------------|-----------------------|---------------|--|---------------------|-------------------|

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen eine Beratung und Beschlussfassung unter dem fraglichen Tagesordnungspunkt. Es liegt eine fristgerechte Einladung vor; der TOP ist hinreichend konkret bezeichnet.

Mithin handelt es sich hier allein um ein Problem der Einhaltung der Geschäftsordnungsregelung, welche unter § 27 i. V. m. § 11 Abs. 1 vorsieht, dass Anträge auf Aufnahme eines „Beratungsgegenstandes“ in die Tagesordnung zu erfolgen haben. Üblicherweise ist hierunter die Pflicht einer konkreten Benennung eines formulierten Tagesordnungspunktes durch die Fraktionen zu verstehen. Der Tagesordnungspunkt bestimmt stets den Beratungsgegenstand und damit mögliche Anträge/ Änderungsanträge. Deshalb kann die Formulierung des Tagesordnungspunktes auch nicht der Verwaltung überlassen werden. Allenfalls in Ausnahmefällen ist auf Nachfrage eine Beratung durch die Verwaltung sinnvoll/ üblich. Ein Rechtsverstoß liegt im vorliegenden Fall jedoch nicht vor.